Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. Februar 1857.

1. St. Michaelis- und St. Remberti-Gemeindeschulen.

Um den wiederholten Wunsch der Bürgerschaft nicht unberücksichtigt zu lassen, hat der Senat geglaubt, unbeschadet der in seiner Mittheilung vom 8. Juni 1855 ausgesprochenen Ansicht, dafür Sorge tragen zu können daß einstweilen die beantragte Vorlage der Schulbudgets beider Gemeinden geschehe, und daher das Scholarchat beauftragt dieselbe zu bewerkstelligen.

2. Zollschoppen auf der Schlachte und Holzpforte.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft in Betreff der Nachbewilligung von 1730 Thaler für Einrichtung von Zollschoppen und der Kosten eines Prahms tritt der Senat bei.

3. Gesetzliche Bestimmungen wegen Benutzung der Flußufer.

4. Bauliche Einrichtungen für die Generalcasse in dem Hause Johannisstraße № 1.

In Betreff der sub 3 und 4 bezeichneten Gegenstände sind dem Senate die beiden hieneben erfolgenden Deputationsberichte zugegangen, über deren Inhalt er zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensieht.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 11. Februar 1857.

Bericht

gesetzliche Bestimmungen wegen Benutzung der Flußufer betreffend.

Die berichtende Deputation findet sich durch die verfassungsmäßigen Beschlüsse vom 13. December 1852, 5. und 10. Januar 1853 beauftragt

1) nach Maßgabe des Senatsantrages vom 13. December 1852 gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Flußufer in Vorschlag zu bringen,
2) in Folge der auf den erwähnten Antrag unter dem 5. Januar 1853 abgegebenen Erklärung der Bürgerschaft zu überlegen und zu berichten, ob es nicht zweckmäßig sei gesetzlich zu bestimmen daß die Weserdeichinteressenten die zum Deiche erforderliche Erde aus dem Außendeichslande gegen Vergütung erhalten können,

und erlaubt sich nunmehr das Ergebniß ihrer Berathung über beide Punkte in dem Nachstehenden vorzulegen:

I. Was zunächst die erste Aufgabe betrifft, so hat bereits der Senat in seinem Antrage bemerkt daß es weder im gemeinen Rechte noch in unserer besonderen Gesetzgebung an Bestimmungen fehle, welche die Frage betreffen, wie weit die Anwohner eines Flusses